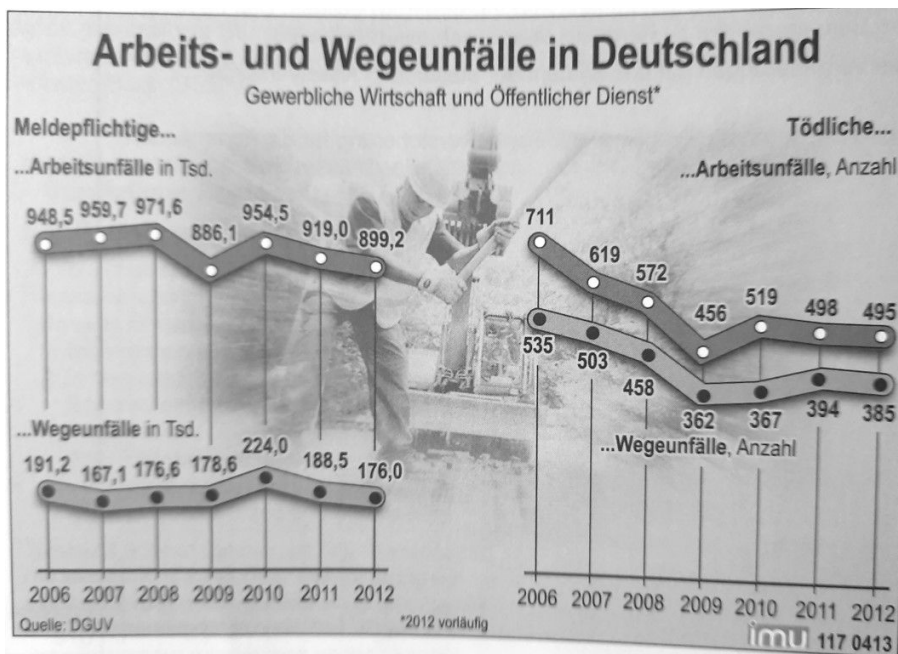


Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

3. Gesetzliche Unfallversicherung

- ① Die unten aufgeführte Grafik zeigt die Entwicklung der Arbeits- und Wegeunfälle seit 2006. / 10



DGUV IMU 117 0413

1) Bitte füllen Sie anhand der Grafik die Lücken aus. Geben Sie nur die angegebenen Zahlen in der Grafik an. Schreiben Sie jeweils entweder „gefallen“ oder „gestiegen“ in die letzte Lücke des jeweiligen Satzes. (4 Pkte.)

Die Anzahl der Arbeitsunfälle ist von 2006 bis 2012 von auf
 .

Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist von 2006 bis 2012 von auf
 .

Die Anzahl der Wegeunfälle ist von 2006 bis 2012 von auf
 .

Die Anzahl der tödlichen Wegeunfälle ist von 2006 bis 2012 von auf
 .

②

17

Geben Sie anhand des Gesetzesauszugs an, welche Unfälle meldepflichtig sind und welche nicht. (4 Pkte)

**Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)
§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer**

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden.

Lösungsvorschlag:

Meldepflicht liegt vor, wenn ein Versicherter länger als drei Tage arbeitsunfähig ist. Ebenso liegt Meldepflicht bei einem Todesfall vor.

17

2) Wer kommt bei einem Arbeitsunfall für die Behandlungskosten auf? (2 Pkte.)

Lösung

Die zuständige Berufsgenossenschaft

Punkte: **/ 24**

Note

Unterschrift